

Aktenvermerk

Gemeinde Höfen an der Enz

Sachbearbeiter/in: Heiko Stieringer
Az.: 460.51 - BM
Datum: 28.01.2020

**Satzungsänderung des Trägerverein Kindergarten Höfen an der Enz in 2020
hier: Ergänzung §§ 3, 10 und 12 sowie weitere redaktionelle Änderungen**

SATZUNG
des
"Trägerverein Kindergarten Höfen an der Enz e.V."



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Trägerverein Kindergarten Höfen an der Enz".
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein und soll unter vorstehender Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Höfen an der Enz.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die rechtliche Trägerschaft des Betriebs von Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere Tageseinrichtungen, für Kinder vom Krippen- bis ins schulpflichtige Alter (§ 22 ff. SGB VIII, § 1 Abs. 1 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes – KiTaG).
- (2) Zu dem in Abs. 1 genannten Zweck übernimmt der Verein die Trägerschaft des bestehenden evangelischen Kindergartens in Höfen an der Enz. Entsteht Bedarf für eine Übernahme weiterer Trägerschaften, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.
- (3) Bestehende und etwaige künftige Einrichtungen des Trägervereins sind den Erziehungsgrundsätzen des „Evangelischen Landesverbands Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.“ verpflichtet. Im Übrigen trägt der Verein Sorge dafür, dass die Arbeit seiner Einrichtungen den gesetzlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg entspricht.
- (4) Alle Beschlüsse und Anordnungen aller Organe des Vereins, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Kinderbetreuungseinrichtungen betreffen, haben sich an den Aufgaben zu orientieren, die den Kindergärten und anderen Betreuungseinrichtungen in pädagogischer und gesellschaftlicher Hinsicht gestellt und ihnen von Gesetzes wegen zugewiesen sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehört die politische Gemeinde Höfen/Enz als Mitglied an. Darüber hinaus können Mitglied alle juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aller gesellschaftlichen Bereiche und alle volljährigen natürlichen Personen werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über den der Vorstand entscheidet. Lehnt er die Aufnahme ab, kann die oder der Beitrittswillige die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, ein solcher Antrag ist nach den Satzungsregeln über Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu behandeln.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
- b) Ausschluss von Mitgliedern, die den Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderhandeln,
- c) Tod bei natürlichen Personen,
- d) Auflösung bei juristischen Personen,
- e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der freiwillige Austritt (lit. a)) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das Gründungsjahr als Rumpfsjahr vom Gründungstag bis zum Jahresende.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung befundet über alle die Aufgabenstellung und Funktion des Kindergartens betreffenden grundsätzlichen Fragen, dies sind unter anderem:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Kassenberichtes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Bestellung von 2 Kassenprüfern,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Festsetzung des Haushaltsplans und der Mitgliedsbeiträge,
- h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) Bestellung der Kindergartenleiterin / des Kindergartenleiters und der jeweiligen Leitung der ggf. weiteren vom Verein getragenen Einrichtungen
- k) Beschlussfassung in sonstigen, ihr durch diese Satzung oder durch Beschluss des Vorstands unterbreiteten Angelegenheiten,

(2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen.

(3) Die (ordentliche) Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Viertels der Stimmen der Mitglieder ist auf schriftlichen, unter Angabe der Gründe gestellten Antrag mit einer Frist von vier Wochen jederzeit eine (außerordentliche) Versammlung einzuberufen.

(4) Die Aufstellung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung.

Der 1. Vorsitzende des Vereins leitet die Sitzung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(5) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen und von diesem umgehend den übrigen Mitgliedern zuzuleiten. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und ein Drittel aller Stimmen vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann bei Anwesenheit von mindestens einem Vertreter eines der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

(7) Ein Beitrag zum Haushalt des Kindergartens in Höhe jeweils eines Jahres-Mitgliedsbeitrags für nichtkorporative Mitglieder gibt je eine Stimme, maßgeblich ist der Haushaltsplan (§ 10 dieser Satzung) des Vorjahres. Im Gründungsjahr des Vereins richtet sich die Stimmzahl nach dem jeweiligen Beitrag zum Haushaltsplan, wie er für das Jahr 2007 niedergelegt war. Das Stimmrecht korporativer Mitglieder kann durch schriftliche Vollmacht auf Dritte übertragen werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, wenn die anwesenden Mitglieder auf geheime Wahl verzichten, kann offen (Handzeichen), auch per Akklamation (Zuruf) gewählt werden. Bei Wahlen ist im Falle von Stimmengleichheit der zwei oder mehrere Bewerber mit den meisten Stimmen der Wahlgang als Stichwahl zwischen den stimmengleichen Bewerbern einmal zu wiederholen, bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Niederschrift ist von einem/einen hauptberuflichen Verwaltungsmitarbeiter/in des in § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung genannten Mitglieds zu fertigen und von diesem und vom Vorsitzenden zu beurkunden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Folgenden Personen:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) 6 Beisitzer

Vorsitzende/r des Vereins ist stets der Bürgermeister der Gemeinde Höfen. Im Verhinderungsfall kann er bei allen Vorstandsgeschäften, auch bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen von einem seiner Stellvertreter (§ 48 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg) vertreten werden.

Die Übrigen Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie führen die Geschäfte ggf. darüber hinaus weiter bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet im Rahmen der nächsten, auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Soweit der gewählte Schriftführer des Vereins nicht die in § 7 Abs. 9 der Satzung geforderte Eigenschaft hat, ist für jede Mitgliederversammlung jeweils eine auf Vorschlag des Vorsitzenden von den Anwesenden zu bestimmende Person mit der Protokollierung zu betrauen.

(2) Der/die Leiter/in dem Kindergarten, ggf. der oder die Leiter der weiteren, vom Verein getragenen Einrichtung/en, gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied kraft Amtes an. Der Vorstand kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzu wählen. Im Übrigen sind Mitarbeiter der vom Verein getragenen Einrichtungen von Vorstandsämtern ausgeschlossen

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens, ferner die Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes bei der Mitgliederversammlung.

Im Weiteren berät und beschließt der Vorstand die wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Belange der vom Verein getragenen Einrichtung(en), insbesondere

1. die Aufstellung von Stellenplänen
2. die Einstellung des Fachpersonals, § 7 Abs. 1 lit. j dieser Satzung bleibt unberührt;
3. die Bewirtschaftung zugewiesener Mittel;
4. Benutzungsordnungen für die vom Verein getragenen Einrichtungen, deren Anerkennung durch die Sorgeberechtigten Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung(en) des Vereins ist, § 10 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt;
5. die Einführung von integrativen Maßnahmen.
6. die Festlegung des Aufnahmeverfahrens, insbesondere wenn mehr Anmeldungen als Kindergartenplätze vorhanden sind.

Der Vorstand kann, soweit der Verein nicht über die personelle Ausstattung zur Erfüllung aller erforderlichen Aufgaben verfügt und diese auch nicht schaffen kann, einzelne Aufgaben, insbesondere Kassen- und Haushaltsführung der Einrichtungen des Vereins und die Personalverwaltung, vorübergehend oder auf Dauer auf die Gemeindeverwaltung Höfen oder in Betracht kommende Dritte übertragen.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, ein. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 Tage vor der Sitzung zugehen. Der erste Vorsitzende leitet die Sitzung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Beratungen in eigener Sache eines Vorstandsmitglieds gilt sinngemäß die Befangenheitsbestimmung des § 18 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

(7) Über die Beratungen des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden sowie von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Leiter des Kindergartens

(1) Der /die hauptberufliche Kindergarten-Leiter/in leitet verantwortlich den Kindergarten. Ihm/ihr steht das Hausrecht zu. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der

Weisungen des Vorstands. Der/die Leiter/in vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes und vertritt den Verein im Rahmen der ihm / ihr vom Vorstand erteilten Vollmachten.

(2) insbesondere ist er/ sie zuständig

- a) für die pädagogische und organisatorische Leitung des Kindergartens und die Ausrichtung an den in § 2 Abs. 3 der Satzung genannten Grundsätzen
- b) für die Aufstellung von didaktischen und pädagogischen Plänen
- c) für die Aufstellung eines Haushaltsvorschlags
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten und der Verfügungsmacht des Kindergartenpersonals unterstellten Haushaltsmittel
- e) die fachliche Beaufsichtigung und Anleitung der Mitarbeiter der Einrichtung, einschließlich der Erteilung von Einzelweisungen hinsichtlich der von den Mitarbeitern auszuführenden Tätigkeiten.

§ 10 Aufbringung der Mittel

(1) Zur teilweisen Deckung des entstandenen Aufwandes werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Gebühren gelten jeweils für einen Betreuungsplatz und werden durch den Vorstand festgelegt.

(3) Gebühren werden für die Betreuung aller angemeldeten Kinder in den Einrichtungen des Vereins erhoben, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist diese Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Kinderbetreuungseinrichtung.

(4) Von den Mitgliedern werden Jahres-Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Erhebung, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mittels des durch Beschluss festgesetzten Haushaltsplans des Vereins für jedes Jahr. Bei korporativen Mitgliedern sind die Größe und die Finanzkraft angemessen zu berücksichtigen.

(5) Es wird jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt, über den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands entscheidet. In diesem Plan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben vollständig aufzuführen.

(6) Der Vorsitzende stellt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahrs eine Jahresrechnung auf, in der alle Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sind und in der das Ergebnis der Kassen- und Haushaltsführung nachgewiesen ist.

§ 11 Haushaltsrechtliche Prüfung

Für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde werden der örtlichen Rechnungsprüfung und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in §§ 44, 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung und Verschmelzung des Vereins

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge hierzu sind abweichend von § 7 Abs. 5 spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, die sich damit befassen soll.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Auflösung des Vereins oder eine Verschmelzung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist. Für einen auflösenden Beschluss bedarf es mindestens 2/3 aller im Verein vertretenen Stimmen. Erscheinen zur Versammlung nicht 2/3 aller Stimmen, wird binnen Monatsfrist eine neue Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Höfen an der Enz. Es ist unmittelbar und ausschließlich für Kinderbetreuung, ersatzweise Jugendarbeit oder sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen worden ist und im Vereinsregister eingetragen ist.

Höfen an der Enz, 21. September 2020

Die Mitgliederversammlung